Wahlordnung des DOSKV e.V.

§ 1 Wahlordnung

Nach der Satzung des DOSKV sind Mitglieder des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung (JHV) zu wählen. Die Wahlordnung regelt im Einklang mit der Satzung des DOSKV e.V. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

- § 2 Wahlberechtigung, Stimmrecht und Wählbarkeit
- 1. Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich DOSKV Mitglieder die am Tag der JHV das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf ihnen nicht aberkannt sein.
- 2. Abwesende DOSKV Mitglieder sind nicht wählbar.

§ 3 Werbung

Die vorherige Werbung für Kandidaten ist nicht statthaft.

§ 4 Wahlvorbereitung

- 1. Außer dem zur Wiederwahl angetretenen Vorstand hat jeder Kandidat seine Kandidatur mit Namen, Vornamen und vollständiger Wohnungsanschrift dem Vorstand des DOSKV zu einem bestimmten Termin (Ausschlussfrist), der zur Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird, schriftlich zu melden.
- 2. Zu einer Kandidatur hat jeder Antragsteller eine detaillierte Bewerbung mit einer Vorstellung seiner Person, seinen Referenzen Vereinsarbeit betreffend, seine Vorstellung über die zukünftige Arbeit im Vorstand sowie seine Beweggründe schriftlich einzureichen.
- 3. Der Clubrat prüft mit seinen seit mindestens 3 Monaten aktiven Mitgliedern bis 2 Wochen vor der JHV die Bewerbung auf eine Kandidatur und entscheidet auf Zulassung oder Ablehnung.

§ 5 Wahlausschuss

- 1. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. Der Wahlausschuss ist an die Weisungen des Versammlungsleiters gebunden.

§ 6 Durchführung der Wahlen

- 1. Die Wahlen erfolgen offen. Widerspricht ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl, so wird die betreffende Wahl geheim durchgeführt.
- 2. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein

Wahlordnung 2

zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang genügt mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

- 3. Wird der komplette Vorstand gewählt, so ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Die Position im Vorstand regelt der Vorstand intern.
- 4. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, sind die 3 Kandidaten gewählt, die jeweils die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erhalten. Erhalten mehr als 3 Kandidaten diese einfache Mehrheit, so sind die 3 Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen gewählt. Erreichen nicht 3 Kandidaten dieses Ziel, so ist ein zweiter geheimer Wahlgang erforderlich.
- 5. Erfolg die Stimmabgabe in geheimer Wahl, kann entweder in einem von einem Wahlhelfer vorbereitetem Forum oder in schriftlicher Form auf einem Wahlzettel die Stimmen für die einzelnen Kandidaten abgegeben werden. Hierbei ist zu garantieren, dass nur Stimmberechtigte abstimmen können und niemand mehrfach abstimmen kann. Es sind die 3 Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- 6. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7 Stimmenzählung

- 1. Nach jedem Wahlgang und der anschließenden Auszählung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.
- 2. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigenden Niederschrift über den Verlauf der JHV zu nehmen.

§ 8 Einspruch und Wahlprüfung

- 1. Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Versammlungsleiter geltend gemacht werden.
- 2. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
- 3. Kann keine Wahl durchgeführt werden, so muss spätestens nach 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung zum Zweck der Wahl einberufen werden.

§ 9 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2008 in Kraft.